



Fonds „Inklusion leben“

Förderrichtlinien

1. Zielsetzungen

Der landeskirchliche Aktionsplan Inklusion dient dazu, den evangelischen Auftrag und das Bischofswort zur Inklusion in konkretes kirchliches Handeln umzusetzen. Ihm liegt ein weites Verständnis von Inklusion zugrunde, das neben Menschen mit Behinderungen auch andere von Ausgrenzung betroffene Menschen wie arme, psychisch kranke, alte oder auch Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick nimmt.

Inklusion ist ein Prozess, der sich an der Diversität aller Menschen orientiert, zunehmende Partizipation ermöglicht und in allen Lebensbereichen Exklusionen verringert. Er bedarf vieler zielgerichteter, kleiner Schritte und langfristiger Prozesse. Wir orientieren uns dabei an der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Rahmen des Aktionsplans Inklusion leben hat die Landeskirche zur Förderung inklusionsorientierter Projekte und Prozesse einen Fonds aufgelegt. Sie stellt für 5 Jahre jährlich Mittel in Höhe von 300.000 Euro zur Verfügung.

Gefördert werden können zur Umsetzung dieser Ziele

- a. Kirchengemeinden und ihre Verbände
- b. Kirchenbezirke und ihre Verbände
- c. Einrichtungen, Dienste und Werke im Bereich der Kirchenbezirke, u.a. Evang. Bezirksjugendwerke, Diakonische Bezirksstellen, Diakonie- und Sozialstationen, Diakonische Einrichtungen, die selbst oder über ihre Träger Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg sind
- d. Kirchlich-diakonische privatrechtliche Körperschaften (z.B. Vereine, CVJM, gGmbHs)
- e. Landeskirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

2. Vergabekriterien

Mit Mitteln des Fonds können gefördert werden¹

- a. Inklusionsorientierte Projekte für und mit von Ausgrenzung betroffenen Menschen.
- b. Inklusionsorientierte Kooperationsprojekte mit Partnern im Sozialraum² in Bezug auf den kirchlichen Beitrag.
- c. Fort- und Weiterbildung von Ehren- und Hauptamtlichen im Feld der Inklusion (Beratung, Begleitung, Assistenz), u.a. in den Bereichen Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht, Kinder- und Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung.

2.1 Bedingungen / Qualitätsmerkmale für die Vergabe

- a. Separierte Lebens-, Arbeits- und Lernräume werden überwunden.
- b. Inklusion im o. g. Sinn wird durch die Maßnahme ermöglicht und/oder verbessert.
- c. Nachhaltigkeit z.B. durch Strukturveränderungen wird gewährleistet.
- d. Die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen oder kirchlichen Einrichtungen im Sozialraum wird gefördert.
- e. Die Erbringung von Eigenmitteln (i.d.R. 10 Prozent) und Drittmitteln und deren Nachweis (u.a. öffentliche Mittel), die Förderung über den Fonds ist nachrangig.

2.2 Nicht gefördert werden

- a. Bauliche Maßnahmen.
- b. Projekte, die durch den Fonds „Kleinprojekte mit und für Flüchtlinge“ gefördert werden können.
- c. Grundlegende Ausstattungsgegenstände wie z.B. Gesangbuch im Großdruck.
- d. Einzelfallhilfen, die u.a. über die Sozialgesetze abgedeckt sind.

¹ Beispiele, die gefördert werden

- Personelle Assistenz im Rahmen von Projekten, Veranstaltungen oder übergeordneten Zielsetzungen.
- Fortbildung von Mitarbeitenden z. B. in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit zur Inklusionsassistenz.
- Erstellung oder Anschaffung von spezifischen Unterrichtsmaterialien für Menschen mit besonderen Bedarfen.
- Übersetzungen von Materialien in Leichte Sprache.
- Begleitung von Veranstaltungen durch Gebärdensprach-Dolmetscher und Kommunikationshilfen.
- Aktionen und Begegnungen mit von Armut bedrohten Menschen.

² Dies kann eine Kooperation sein mit Kommunen, Vereinen, Verbänden, aber auch z. B. eine zwischen Bezirksjugendwerk und Diakonischer Bezirksstelle.

2.3. Fördervolumen

Das jährliche Fördervolumen beträgt 300.000 Euro. Dies steht zur Verfügung für

- a. Kleinanträge für Maßnahmen gemäß Nr. 2a bis zu einer Höhe von 2.000 Euro (Bagatellgrenze i.d.R. 1.000 Euro). Hierfür steht i.d.R. ein Drittel der jährlichen Fördersumme zur Verfügung.
- b. Einjährige, umfassende Maßnahmen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.
- c. Mehrjährige, umfassende Maßnahmen in Kooperationsprojekten.
Pro Antragsteller werden Maßnahmen über maximal drei Jahre zu gleichen Raten p.a. mit einer Gesamtsumme von bis 60.000 Euro gefördert.

Pro Jahr kann pro Antragsteller nur ein Antrag gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Vergabegremiums ist ausgeschlossen.

3. Antragsverfahren

- a. Anträge sind zu richten an den Geschäftsführer „Aktionsplan Inklusion leben“ im DWW.
- b. Vor einer Antragsstellung beraten das DWW (Geschäftsführer „Aktionsplan Inklusion leben“) oder der Oberkirchenrat (Referat 2.2).
- c. Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen. Erforderlich ist eine aussagekräftige Projektbeschreibung mit einem Finanzierungsplan (vgl. Anlage).
- d. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, nach Abschluss des Projektes einen Bericht inkl. Kostenabrechnung und ggf. weitere Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit (Bilder, Filme, etc.) einzureichen. Es werden die anerkannten und tatsächlich entstandenen Kosten erstattet; gemäß der Haushaltsordnung werden Verwendungsnachweise vorgelegt.
- e. Die Mindestantragssumme beträgt i.d.R. 1.000 Euro.
- f. Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 2.000 Euro können jederzeit gestellt werden. Anträge mit einer beantragten Fördersumme über 2.000 Euro sind jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres einzureichen.

4. Mittelvergabe

- a. Über die Mittelvergabe von Anträgen entscheidet nach Beratung der Steuerungsgruppe das DWW. Zu allen Anträgen über 2.000 Euro wird eine fachliche Stellungnahme des DWW oder des Oberkirchenrats (Ref. 2.2) eingeholt.
- b. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

5. Fondsverwaltung

Die Bewirtschaftung des Fonds, der im landeskirchlichen Haushalt geführt wird, liegt bei der Steuerungsgruppe des Aktionsplans unter Zuhilfenahme des DWW.